

FAQ

(Die Antwort auf Ihre Frage fehlt? Bitte rufen Sie uns an – unsere Kontaktdaten finden Sie auf der Seite „Kammerbeitrag“- oder schreiben uns eine E-Mail an: Beitrag@aekeh.de)

1. Wann bin ich beitragspflichtig?

Beitragspflichtig sind Sie, wenn Sie am 1. Februar Mitglied der Ärztekammer Bremen sind (Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied).

2. Muss ich den vollen Beitrag zahlen, wenn ich im Laufe des Jahres den Kammerbereich verlasse?

Ja. Sie zahlen Ihren Jahresbeitrag an die Ärztekammer, in der Sie am 1. Februar des Beitragsjahres Mitglied sind. So haben es die Ärztekammern bundesweit vereinbart.

3. Wie errechnet sich mein Ärztekammerbeitrag?

Wir veranlagern Sie mit Ihren Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit des vorletzten Jahres (Bemessungsjahr) und multiplizieren diese mit dem Hebesatz (aktuell 0,52 %).

4. Was sind ärztliche Tätigkeiten?

Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der im Medizinstudium erworbene Fachkenntnisse vorausgesetzt, angewendet oder mitverwendet werden, unter anderem:

- Ausübung der Heilkunde am Menschen
- Tätigkeiten in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung, Verwaltung von Krankenhäusern
- Fachjournalistische und medizinisch-schriftstellerische Tätigkeiten
- Tätigkeiten als Gutachter:in
- Vortragstätigkeit
- Tätigkeit als Prüfer:in
- Ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. in der Berufspolitik, in Gremien der ärztlichen Selbstverwaltung)

5. Welche Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit werden herangezogen?

Ihre Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Betriebseinnahmen (Praxisumsatz) abzüglich der Betriebsausgaben; Einkünfte aus Vertretertätigkeit und sonstiger selbständiger ärztlicher Tätigkeit, Einnahmen aus Ermächtigungen

Ihre Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit

Bruttoarbeitslohn (einschließlich Vergütungen für Mehrarbeit, Bereitschaftsdienste und Poolvergütungen) abzüglich der Werbungskosten

Ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen

Gewinnausschüttungen aus einer Kapitalgesellschaft, in der Sie eine ärztliche Tätigkeit ausüben

Ihre anderen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit

z.B. Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, soweit diese als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden

Einkünfte aus mehreren der genannten Einkunftsarten werden zusammengezählt.

6. Zählen Ihre Praxisveräußerungsgewinne zu den ärztlichen Einkünften?

Praxisveräußerungsgewinne und Abfindungen berücksichtigen wir bei der Berechnung des Kammerbeitrags nicht.

7. Wann werde ich zum Mindestbeitrag veranlagt?

Sie zahlen den Mindestbeitrag, wenn Sie im Land Bremen wohnen und am 1. Februar des Beitragsjahres (Veranlagungstichtag) nicht ärztlich tätig sind.

8. Wann bin ich von der Beitragspflicht befreit?

Sie sind unser (freiwilliges) Mitglied, nicht ärztlich tätig und haben am 1. Februar des Beitragsjahres das 75. Lebensjahr vollendet.

9. Höchstbeitrag, wie hoch muss mein Einkommen dafür sein?

Liegt Ihr ärztliches Einkommen über 1.154.000 Euro? Dann ergibt sich bei dem aktuellen Hebesatz von 0,52 % der Höchstbeitrag von 6.000 Euro.

10. Ich bin auch Mitglied in der Zahnärzte- oder Psychotherapeutenkammer.

Wir veranlagen Sie mit der Hälfte Ihres Einkommens aus ärztlicher-/zahnärztlicher Tätigkeit. Bitte kennzeichnen Sie Ihre weitere Kammermitgliedschaft auf dem Veranlagungsbogen

11. Ich bin Berufsanfänger (in Deutschland) und habe nach dem 1. Februar des letzten Jahres erstmals als Ärzt:in gearbeitet.

Wir veranlagen Sie mit einem pauschalen Jahresbeitrag von 150 Euro.

12. Ich habe 2 Jahre (oder länger) pausiert (Elternzeit, Ruhestand) oder war im Ausland tätig und arbeite jetzt wieder als Ärzt:in (Wiedereinsteiger).

Sie zahlen den pauschalen Jahresbeitrag von 150 Euro.

13. Ich habe im letzten Jahr als Ärzt:in gearbeitet, im vorletzten Jahr hingegen nicht.

Wir veranlagen Sie mit Ihrem Einkommen aus dem letzten Jahr.

14. Ich habe dieses Jahr wieder angefangen als Ärzt:in zu arbeiten. Davor habe ich 1 Jahr pausiert oder war im Ausland tätig.

Wir veranlagen Sie mit Ihrem ärztlichen Einkommen aus dem vorletzten Jahr.

15. Ich gehe in diesem Jahr in den Ruhestand, wohne in Bremen und arbeite nicht mehr.

Wir veranlagen Sie – wie gewohnt – mit dem Einkommen aus dem vorletzten Jahr.

16. Ich gehe in diesem Jahr in den Ruhestand und arbeite weiter in Bremen als Ärzt:in

Wir veranlagten Sie – wie gewohnt- mit dem Einkommen aus dem vorletzten Jahr.

17. Ich gehe in diesem Jahr in die Elternzeit.

Wir veranlagten Sie – wie gewohnt – mit dem Einkommen aus dem vorletzten Jahr.

18. Bin ich verpflichtet der Ärztekammer mein Einkommen nachzuweisen?

Ja, nach der Satzung der Ärztekammer Bremen ist jedes Mitglied verpflichtet, sein Einkommen durch Vorlage seines Einkommenssteuerbescheids nachzuweisen.

Ausnahmen:

- Sie zahlen den Höchstbeitrag.
- Sie waren am 1. Februar des Beitragsjahres nicht ärztlich tätig.
- Ihre erste ärztliche Tätigkeit begann erst nach dem 1. Februar des letzten Jahres.
- Sie sind im 1. Jahr wieder ärztlich tätig, nachdem Sie 2 Jahre (oder länger) pausiert haben.

19. Wie viel Zeit habe ich, Ihnen die Unterlagen für die Veranlagung einzureichen?

Wir schicken Ihnen im Februar die Veranlagung zum Ärztekammerbeitrag. Sie haben dann 4 Wochen Zeit für die Rückgabe der Beitragsunterlagen.

20. Welche Unterlagen brauchen Sie von mir für die Veranlagung?

Den ausgefüllten Veranlagungsbogen und Ihren Einkommensteuerbescheid des vorletzten Jahres. Wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben und dazu auch nicht verpflichtet sind bitte:

- Ihre elektronische Lohnsteuerbescheinigung des vorletzten Jahres
- Ihre Bestätigung, dass Sie in dem Jahr keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben und keine weiteren ärztlichen Einkünfte hatten

21. Ich möchte, dass Sie den Beitrag von meinem Konto abbuchen.

Sie erteilen uns ein SEPA-Lastschriftmandat. Sie können den Veranlagungsbogen dafür nutzen oder die Rückseite Ihres Beitragsbescheides. Wir buchen am 1. April ab.

22. Kann ich meinen Beitrag in mehreren Raten zahlen?

Ja, bitte erteilen Sie uns dafür ein SEPA-Lastschriftmandat. Übersteigt Ihr Jahresbeitrag 200 Euro, können Sie für das aktuelle Beitragsjahr eine Aufteilung in Raten beantragen:

- in 2 Raten (Abbuchung 1. April und 1. Oktober)
- in 4 Raten (Abbuchung 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Dezember)

Ist einer der Termine bereits verstrichen, werden wir an dem nächsten Termin mehrere Raten gleichzeitig abbuchen.

23. Ich möchte den Ärztekammerbeitrag überweisen, wann muss ich bezahlen?

Nachdem Sie den Beitragsbescheid erhalten haben, haben Sie dafür zwei Wochen Zeit.

24. Wann bekomme ich den Beitragsbescheid?

Sie reichen uns die Beitragsunterlagen ein. Nach Prüfung durch uns erhalten Sie spätestens 2 Wochen vor dem nächsten Abbuchungstermin (1. April, 1. Juli, 1. Oktober, 1. Dezember) Ihren Beitragsbescheid.